

im folgenden „Verein“ genannt:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann **Pro Natur Argenbühl e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Argenbühl und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich ein für die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes. Hauptzweck des Vereins ist der Erhalt und die Pflege der Biodiversität und Artenvielfalt in der naturnahen Kulturlandschaft im Allgäu, und speziell in Argenbühl.
Besonderes Augenmerk legt der Verein auf den Schutz und den Erhalt der Feuchtgebiete, der bestehenden Quellen und des gesamten Wasserhaushalts im Dorfer- und Sigger Wald.
Diese Ziele sollen im besonderen auch Kindern und Jugendlichen vermittelt werden, z.B. durch Seminare, Exkursionen und Aktionen in der Natur.
- (2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen Mittel durch Spenden und sonstige Zuschüsse gewonnen und in geeigneter Weise eingesetzt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung nichtwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Veranstaltungen und Aktivitäten, durch Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er finanziert sich ausschließlich durch Spenden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Man kann die Mitgliedschaft ab einem Alter von 16 Jahren beantragen, dafür bedarf es die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Sollten in Zukunft Beiträge erhoben werden, bedarf es hierfür einer Satzungsänderung.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Die Aufnahme des Antragstellers kann der Vorstand innerhalb eines Monats ab Zugang des Antrags ablehnen. Ablehnungsgründe müssen nicht mitgeteilt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt kann jederzeit und fristlos in schriftlicher Form erfolgen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Verletzung der Vereinspflichten oder ein Verhalten, das für den Verein einen nicht unerheblichen Nachteil verursacht hat.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands. (vertretungsberechtigte und nicht vertretungsberechtigte Vorstände)
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- (3) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, und Auflösung des Vereins.
- (4) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entlastung derselben.

§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Kalender-
vierteljahr abzuhalten. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern
und beschließt insbesondere über
 - a) die Jahresberichte des Vorstands, die Rechnungslegung für das
abgelaufene Jahr und die Entlastung des Vorstands.
Der Vorstand kann auch einzeln entlastet werden.
 - b) die Wahl und die Abberufung des Vorstands sowie der Revisoren, die weder
dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - c) Satzungsänderungen
 - d) den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - e) die Auflösung des Vereins
- (2) Der Vorstand lädt durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt Argenbühl
sowie per e-mail zwei Wochen im voraus zur Mitgliederversammlung ein.
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, sowie Ort, Datum
und Beginn der Versammlung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimm-
berechtigten Mitglieder.
- (5) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der
anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.
- (7) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
Personalwahlen erfolgen geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht
einstimmig eine offene Wahl billigt.
- (8) Der Vorsitzende des Vereins leitet die Versammlung.
Steht er selbst zur Wahl, bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse
des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter
Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer sowie einem Kassenwart.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand weitere, nicht vertretungsberechtigte Personen angehören und diesen Aufgaben zuweisen. Die Mitglieder des Vorstands müssen auch Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- (5) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (7) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen vorzunehmen.

§ 9 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren.
- (2) Deren Aufgaben sind die Konto- und Kassenprüfung, und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02.03.2024 in Ratzenried von den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern einstimmig beschlossen.

1. Vorsitzende Jutta Niedermayer

Beisitzerin Angela Schautz

2. Vorsitzende Susanne Hirt

Beisitzerin Silvia Otth-Kreiter

3. Vorsitzender Peter Herrmann

Schriftführer Thomas Kuder

Beisitzerin Brigitte Kuder

Beisitzer Berthold Büchele

Mitglied Andreas Fest

Mitglied Oliver Kreiter